

# **IFRS Aktuell**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 9, September 2018**

### **Auf einen Blick**

*DP/2018/1 „Finanzinstrumente  
mit Eigenkapitalcharakter“ .....2*

*Auf den Punkt gebracht: IFRS 16  
in verträglichen Dosen .....5*

*EU-Endorsement .....6*

*IASB-Projektplan .....7*

*AFRAC .....8*

*Veranstaltungen &  
Veröffentlichungen .....9*

*Ansprechpartner .....10*



Liebe Leserinnen und Leser,

noch ist es sommerlich ruhig rund um die Aktivitäten von IASB und IFRIC und so erhalten Sie diesmal eine kurze Ausgabe unseres Newsletters.

In einem Sonderbeitrag berichten wir Ihnen über das Diskussionspapier des IASB zum Projekt „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“ und stellen Ihnen dessen wesentlichen Inhalte vor. Ferner führen wir unsere Reihe an Kurzbeiträgen zu den neuen Standards „Auf den Punkt gebracht“ ab dieser Ausgabe mit IFRS 16 weiter. Wie immer geben wir Ihnen einen Überblick über den Status des EU-Endorsement sowie die derzeitigen Aktivitäten von IASB und AFRAC.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen



**Raoul Vogel**  
Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

## **DP/2018/1 „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“**

**Am 28.06.2018 hat das IASB das Diskussionspapier (DP) „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ (FICE) veröffentlicht. Darin werden die Überlegungen des IASB zur Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital aus Sicht des Emittenten zusammengefasst.**

### **Projekthintergrund und Zielsetzung des IASB**

Obgleich IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ (auch) während der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise – anders als aus IAS 39 – keine inhärenten Anwendungsprobleme brachte, sieht das IASB die größer werdende Komplexität vorhandener Finanzierungsprodukte als zunehmende Herausforderung für die kohärente Anwendung der vorhandenen Klassifizierungsregeln. Darüber hinaus erkennt das IASB Informationsdefizite, die durch die bestehenden Klassifizierungskriterien und die strikt dichotome Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie in der Folge durch die bestehenden Ausweis- und Angabevorschriften entstehen. Ziel ist daher die Verbesserung der Klassifizierungskriterien nach IAS 32, ohne die bestehenden Regeln (grundlegend) zu ändern, sowie eine verbesserte Offenlegung.

Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital ist wichtig, da die Klassifizierung emittierter Instrumente Auswirkungen auf die Darstellung der finanziellen Lage und der Performance des Emittenten hat. Zum Beispiel würden Änderungen des Buchwerts einer finanziellen Verbindlichkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während Änderungen im Eigenkapital nicht berücksichtigt würden. IAS 32 legt dar, wie der Emittent Finanzinstrumente als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente klassifizieren sollte. Die durch unklare Regelungen und das Fehlen eines robusten Klassifizierungsprinzips entstehende „*diversity in practice*“ erschwert es den Anlegern zu beurteilen, wie sich diese Finanzinstrumente auf die finanzielle Lage und die Performance der Emittenten auswirken. Darüber hinaus fordern die Anleger gemäß einer Umfrage des IASB mehr Informationen über Eigenkapitalinstrumente.

### **Der vom Board präferierte Ansatz**

#### **Klassifizierung nicht-derivativer Finanzinstrumente**

Um auf die oben angedeuteten, während der dem Diskussionspapier vorausgegangenen Überlegungen und empirischen Erhebungen identifizierten Herausforderungen zu reagieren, hat der Board einen Ansatz entwickelt, der aus seiner Sicht

- klare Grundsätze für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente mit einem einheitlichen zugrundeliegenden Prinzip schafft;
- zur Verbesserung der Kohärenz, der Vollständigkeit und der Klarheit der Klassifizierungsanforderungen, insbesondere bei Finanzinstrumenten, die in der Praxis Herausforderungen in der Bilanzierung darstellen, führt; und
- eine Verbesserung der durch Darstellung und Offenlegung bereitgestellten Informationen über Merkmale von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten, die nicht allein durch die Klassifizierung erfasst wurden, bringt.

Dabei wird versucht, das bestehende Klassifizierungsprinzip, soweit dies möglich ist, nicht fundamental zu ändern. Unter Anwendung **des bevorzugten Ansatzes des Boards** würde die Klassifizierung der meisten Arten von Finanzinstrumenten daher unverändert bleiben.

Als Ausgangspunkt des FICE-Projekts hat der IASB untersucht, welche Informationen Abschlussadressaten hinsichtlich der von einem Unternehmen emittierten Finanzinstrumente für ihre Entscheidungsfindung benötigen. Nach Auffassung des IASB betrifft das Informationsbedürfnis insbesondere die Themenbereiche „Liquidität und Cashflows“ (*timing feature* eines Instruments) sowie „Solvenz und Erträge“ (*amount feature* eines Instruments). Ausgehend von dieser Einschätzung wäre nach den Vorschlägen des IASB ein nicht-derivatives Finanzinstrument als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren, wenn der Emittent

- (a) **nicht** verpflichtet ist, ökonomische Ressourcen **zu einem bestimmten Zeitpunkt** (außer bei Liquidation) zu transferieren (*timing feature*) **und**
- (b) zur Erfüllung der Verpflichtung ein Betrag bestimmt ist, der **nicht unabhängig (d. h. abhängig) von den ökonomischen Ressourcen des Emittenten** ist (*amount feature*).

„Amount“	verletzt	erfüllt
„Timing“		
verletzt	Fremdkapital	Fremdkapital (besonderer Ausweis)
erfüllt	Fremdkapital	<b>Eigenkapital</b>

Darüber hinaus sollen einige bestehende Anforderungen weitgehend unverändert beibehalten werden. So sollen die bestehenden Ausnahmeregelungen für kündbare Instrumente gemäß IAS 32.16A-16D und die Schlussfolgerungen in IFRIC 2 „Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente“ bestehen bleiben. Ferner würde sich weder die Definition eines Finanzinstruments noch die Art und Weise, in der die Klassifizierung durch wirtschaftliche Zwänge und Gesetze und Vorschriften beeinflusst würde ändern.

### Klassifizierung derivativer Finanzinstrumente

Emittenten von Finanzinstrumenten haben sich nach IAS 32 regelmäßig mit Herausforderungen bei der Klassifizierung von Derivaten im Eigenkapital konfrontiert gesehen. IAS 32 klassifiziert Derivate auf das eigene Eigenkapital (*derivatives on own equity*) unter Verwendung der so genannten Fixed-for-Fixed-Bedingung. Obwohl diese Bedingung für einfachere Derivate gut geeignet ist, hat sie zu Anwendungsproblemen bei komplexen Derivaten geführt, da IAS 32 keine prinzipielle Begründung für diese Bedingung bietet.

Das Diskussionspapier untersucht daher auch, wie der vom Board bevorzugte Ansatz diese praktischen Herausforderungen angehen würde und berücksichtigt dabei eine Reihe von verschiedenen Variablen, die in solchen Derivaten üblich sind und welche Auswirkungen diese auf die Klassifizierung unter Anwendung des bevorzugten Ansatzes des Boards haben. Im Wesentlichen gilt, dass wenn der Glattstellungsbetrag (der Nettobetrag) des Derivats von anderen Faktoren als dem Unternehmenswert (dh dem Wert der eigenen Anteile) oder dem Zeitwert des Geldes beeinflusst wird, das Derivat als ein derivativer finanzieller Vermögenswert oder eine derivative finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert würde.

### ***Darstellung und Offenlegung***

Die dichotome Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Verbindlichkeiten oder Eigenkapital führt dazu, dass ohne begleitende Ausweis- und Angabevorschriften Informationen über die konkrete vertragliche Ausgestaltung dieser Instrumente verloren gehen. Dies gilt umso mehr, wenn Finanzinstrumente Eigenschaften von sowohl Eigen- als auch Fremdkapital aufweisen (Hybridkapital).

#### **Darstellung**

##### Darstellung von finanziellen Verbindlichkeiten

Unter Anwendung des oben beschriebenen bevorzugten Ansatzes des Boards würden einige Finanzinstrumente als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert, obwohl die Verpflichtungen des Emittenten von seinen verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen abhängig sind, dh die Instrumente eine eigenkapitalähnliche Rendite aufweisen. Zum Beispiel kann eine finanzielle Verbindlichkeit eine Verpflichtung zur Übertragung von Barmitteln umfassen, die dem Fair Value der Stammaktien des Emittenten entspricht.

Diese Bilanzierungsanforderungen können dazu führen, dass der Emittent dieser finanziellen Verbindlichkeiten einen Verlust in Bezug auf die Verbindlichkeiten ausweist, wenn er eine finanziell gute Performance aufweist, und einen Gewinn verzeichnet, wenn diese schlecht ist. Solche Bilanzierungsergebnisse sind kontraintuitiv. Daher schlägt das Diskussionspapier eine Möglichkeit vor, finanzielle Verbindlichkeiten durch eigenkapitalähnliche Erträge aus anderen finanziellen Verbindlichkeiten zu unterscheiden, indem:

- diese Verbindlichkeiten getrennt von den sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten als separater Posten in der Bilanz dargestellt werden; und
- Erträge oder Aufwendungen, die sich aus diesen Verbindlichkeiten ergeben, im sonstigen Ergebnis (OCI) und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfasst werden.

Eine gesonderte Darstellung würde sich auf einige Fremdwährungsderivate erstrecken, beispielsweise auf einige Optionsscheine, bei denen der Ausübungspreis in Fremdwährung lautet.

##### Darstellung von Eigenkapital

Informationen darüber, wie die Renditen auf verschiedene Arten von Eigenkapitalinstrumenten verteilt werden, können den Anlegern helfen, die Renditen verschiedener Arten von Eigenkapitalinstrumenten zu verstehen und potenziell aufschlussreichere Inputs für die Berechnung von Kennzahlen wie Kurs-Gewinn-Verhältnis und Kurs-Buchwert-Verhältnis bereitzustellen.

#### **Offenlegung (im Detail)**

Die IFRS-Standards erfordern derzeit, wenn überhaupt, nur die Preisgabe weniger Informationen über die Auswirkungen von Finanzinstrumenten auf die finanzielle Lage eines Emittenten sowie seine finanzielle Performance. Auch hinsichtlich der Rangfolge (Seniorität) einzelner Ansprüche ist nach den geltenden Offenlegungsvorschriften wenig zu erfahren. Darüber hinaus fordern die Anleger verbesserte Informationen zu Verwässerungseffekten der Stammaktien.

Als Reaktion auf diese Forderungen schlägt das Diskussionspapier vor, dass Emittenten von Finanzinstrumenten verpflichtet werden sollten, Folgendes anzugeben:

- (a) jede Klasse von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten in der Rangfolge ihrer Liquidationsprioritäten;

- (b) potenzielle Verwässerung der Stammaktien, dh ein tatsächlicher oder potenzieller Anstieg der Anzahl der ausgegebenen Stammaktien infolge der Abwicklung eines Finanzinstruments, unabhängig davon, ob der Effekt verwässernd oder nicht verwässernd wirkt; und
- (c) besondere Vertragsbedingungen von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten, z. B. Vertragsbedingungen, die für das Verständnis der Höhe und der zeitlichen Merkmale eines Finanzinstruments relevant sind.

**Die Kommentierungsfrist für das Diskussionspapier endet am 7. Jänner 2019.** Das Diskussionspapier kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.ifrs.org/news-and-events/2018/06/iasb-consults-on-the-accounting-for-financial-instruments-with-characteristics-of-equity/>

**Die Autoren:**



**Raoul Vogel**



**Katharina Maier**

---

## **Auf den Punkt gebracht: IFRS 16 in verträglichen Dosen**

**In wenigen Monaten ist es soweit und auch IFRS 16 wird von allen Anwendern verpflichtend anzuwenden sein (verpflichtender Erstanwendungszeitpunkt 1. Jänner 2019). Ab dieser Ausgabe konzentrieren wir uns daher ganz auf diesen Standard und stellen Ihnen in der gewohnten Weise Einzelaspekte der Leasingbilanzierung vor.**

**Über die Schriftlichkeit hinaus: Zur rechtlichen Durchsetzbarkeit gelebter Praxis und den Auswirkungen auf die Bilanzierung.**

Die Bestimmung der Dauer eines Leasingverhältnisses zählt zweifellos zu einem der schwierigsten Bereiche von IFRS 16. In manchen Fällen werden etwa Leasingverhältnisse auch ohne das Bestehen vertraglicher Verlängerungsoptionen immer wieder verlängert. Dies wirft die Frage nach dem Einfluss dieser laufenden Verlängerungen auf die gemäß IFRS 16 zu bestimmende Leasingdauer auf.

**Praxisbeispiel:** Leasingnehmer und Leasinggeber sind einander nahestehende Unternehmen iSv IAS 24 und schließen einen Mietvertrag über ein Bürogebäude für 12 Monate ab. Beide Parteien haben keine vertragliche Möglichkeit, den Vertrag zu verlängern. Allerdings haben beide Parteien – aus der guten Praxis heraus – die Erwartung, dass nach Auslaufen des Mietvertrags ein neuer Vertrag für weitere 12 Monate abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer hat entsprechend dieser Praxis erhebliche Mietereinbauten vorgenommen. Der Umzug in ein anderes Bürogebäude

wäre zwar möglich, aber mit wirtschaftlichen Nachteilen und Aufwendungen für den Leasingnehmer verbunden. Während also die rechtlich durchsetzbare Mietdauer in diesem Fall nur jeweils 12 Monate beträgt, zeigt die wirtschaftliche Realität ein anderes Bild. Dies wird an den Erwartungen des Leasingnehmers evident, der in unserem Beispiel erhebliche Mietereinbauten vorgenommen hat. Fraglich ist, ob über die schriftlichen Regelungen des Vertrags hinaus ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrags besteht. Ein solcher könnte sich bspw auf mündliche Vereinbarungen oder Side Letter zum Vertrag stützen. Auch das Miet- und das Zivilrecht der jeweiligen Jurisdiktion sind zu berücksichtigen. Die Frage nach der Durchsetzbarkeit über die vertragliche Mietdauer hinaus kann daher nicht anhand von IFRS 16 geklärt werden – sie ist vielmehr unter Zurateziehung eines Rechtsbeistands im Einzelfall abzuklären.

Bestehen über den Mietvertrag hinaus durchsetzbare Rechte, sind diese bei der Beurteilung der Leasingdauer nach IFRS 16 zu berücksichtigen. Soweit es sich um eine wesentliche Ermessensentscheidung handelt, ist dies gemäß IAS 1 im Anhang offenzulegen. Da es sich in unserem Beispiel um verbundene Unternehmen handelt, sind auch die Anhangangaben nach IAS 24 zu machen.

#### Fazit:

Die Feststellung der Leasingdauer ist eine der zentralen und zugleich eine der schwierigsten Anwendungsfragen von IFRS 16. Insbesondere in Fällen, in denen die vertraglichen Regelungen nicht konklusiv oder gar nicht vorhanden sind, kann eine abschließende Würdigung für die Bilanzierung nur unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Grundlagen erfolgen.

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.**

IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen“	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 28. März 2018</a>
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 22. März 2018</a>
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 14. März 2018</a>
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und -abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 15. August 2018).

## IASB-Projektplan

	bis 9/2018	ab 10/2018	ab 01/2019
<b>Laufende Projekte</b>			
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	–	FS	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	DPD	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	DPD	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–
<b>Forschungsprojekte</b>			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP Feedback
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–
Abzinsungssätze	–	PS	–
Anteilsbasierte Vergütung	PS	–	–
<b>Post-Implementation Reviews</b>			
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	–	Feedback Statement	–

Laufende Projekte	bis 9/2018	ab 10/2018	ab 01/2019
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)		
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)		
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements		
FS	Feedback Statement		
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)		
PS	Project Summary		
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)		

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 13. Juni 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2018	Q3 2018	Q4 2018
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB	EG		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Umsatzrealisierung: Vereinbarkeit der Bestimmungen des IFRS 15 mit den Grundsätzen des UGB	St		
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
IFRS 9 und UGB		int. DP	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahmen an das BörseG 2018 bzw. WAG 2018	St		
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
CL zum IASB ED/2018/1: Accounting Policy Changes		K	
Komentierung des Fitness Check der Europäischen Kommission		K	

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)



---

## Veranstaltungen

### **Valuation Breakfast – Nach der PPA ist vor dem Impairment Test**

28. September, Wien – DC Tower

Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengetragen und aufbereitet. Verschaffen Sie sich bei unserer Veranstaltung einen Überblick. **Die**

#### **Eckpunkte:**

- Aktuelles von der ÖPR
- Aktuelle Entwicklung und Ableitungsmethoden der Kapitalkostenparameter
- Reversals/nachträgliche Korrekturbuchungen/Aufwertungsbedarf
- Auswirkungen des IFRS 16 auf den Impairment Test

Die Teilnahme ist für Sie kostenlos. Sichern Sie sich Ihren Platz und melden Sie sich gleich an. Details zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

---

## Veröffentlichungen

### **Publikationen des PwC-Netzwerks**

Die folgende Veröffentlichung aus dem PwC-Netzwerk ist ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

**IFRS 16 – Corporate Treasury industry supplement - PwC In depth.** In dieser Veröffentlichung werden zentrale Probleme und praktische Lösungen für Treasurer hervorgehoben, die unter anderem häufig mit der Ermittlung von Abzinsungssätzen und potenziellen Absicherungsstrategien für Zins- und Fremdwährungsrisiken aus Leasingverträgen konfrontiert sind.

## ***Ansprechpartner in Ihrer Nähe***



***Raoul Vogel***

Tel: +43 1 501 88-2031  
raoul.vogel@pwc.com



***Bettina Szaurer***

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com



***Katharina Maier***

Tel: +43 1 501 88-2034  
katharina.maier@pwc.com

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** Raoul Vogel, Katharina Maier

**Kontakt:** [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

**[www.pwc.at](http://www.pwc.at)**